

N Achdem der Kupfer Handel und das Kesselflicken in dem Königliche Preussischen Antheil des Hertzogtums Geldern von Trinitatis 1788. bis dahin 1794. an Peter Janfen und Steven van Hamm privative öffentlich unterm gestrigen Dato verpachtet, und ihnen dabey versprochen worden, daß woferne jemand, er seye fremd oder einheimisch, sich unterstünde, während dieser Pacht Jahre den Kupfer Handel oder das Kesselflicken zu exerciren, ohne sich vorhero durch Producirung des Lehr-Briefes und Verfertigung des verordneten Meister Stückes dazu behörig qualificirt zu haben, oder auch falls jemand derer Einwohner mit dergleichen unqualificirten Leuten Handlung triebe, einiges Kupfer-werck vertauschte, oder von ihnen vor eine Zeit lang miethete, oder das alte von denenselben flicken liesse, solchenfalls dergleichen Contravenienten nach dem Inhalte des Decreti vom 10. Decb: 1739. ausser der Confiscation des Kupfer-Geschirrs, ipso facto in die bey denen Reglementen Statuirte Erlegung des Dupli von demjenigen so sie etwa verdienet haben mögten, verfallen seyn, davor die Hälfte aber dem Jurisdiction & Einhabes, in dessen District ein solches Contravenient betroffen worden, zufließen soll; Wann aber der Jurdictions Innhaber oder dessen Beamte nach der von denen Pächtern oder deren Knechte, davon erhaltene Anzeige darunter säumig seyn solten, es denen letzteren alsdann erlaubt seyn, das officium Fisci zu Beytreibung der verwürckten Strafe zu ersuchen, um in dergleichen Fälle für dieselbe zu interveniren, und die Amenden nebst der Confiscation zur Königl: Exploiten Casse beyzutreiben.

entfangen den 16 meert 1788